



Fragen und Antworten: Kommission reagiert auf die Europäische Bürgerinitiative „End the Cage Age“

Brüssel, 30. Juni 2021

1. Worum geht es bei der Europäischen Bürgerinitiative „End the Cage Age“?

Die Europäische Bürgerinitiative (EBI) „[End the Cage Age](#)“ forderte die Kommission auf, Rechtsvorschriften mit einem Verbot folgender Haltungsformen vorzuschlagen:

- Käfighaltung von Legehennen, Kaninchen, Junghennen, Masthähnchen, Legetieren, Wachteln, Enten und Gänsen,
- Abferkelbuchten für Sauen,
- Kastenhaltung von Sauen, soweit nicht bereits verboten,
- und Einzelboxen für Kälber, soweit nicht bereits verboten.

Innerhalb eines Jahres sammelte der Initiator der EBI („Compassion in World Farming“) in Zusammenarbeit mit 170 NRO aus ganz Europa 1,4 Millionen Unterschriften von Unterstützerinnen und Unterstützern in 28 Mitgliedstaaten.

In den letzten Monaten traf die Kommission zur Vorbereitung ihrer Antwort mit den Organisatoren zusammen, und am 15. April fand im Europäischen Parlament eine öffentliche Anhörung und am 10. Juni eine Plenardebatte statt.

2. Wie sieht die Reaktion der Kommission aus?

Die Kommission hat dem Anliegen der EBI stattgegeben und will vorschlagen, die Käfighaltung für alle Tierarten und -kategorien, die in der Initiative genannt werden, schrittweise zu beenden und schließlich zu verbieten: Legehennen, Sauen, Kälber, Kaninchen, Junghennen, Masthähnchen, Legetiere, Wachteln, Enten und Gänse.

Mit dem Vorschlag, der auch die Dauer des Übergangszeitraums enthalten wird, ist bis Ende 2023 zu rechnen; er wird Teil der Überarbeitung der EU-Tierschutzvorschriften sein. Die Kommission wird prüfen, ob ein Inkrafttreten der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften im Jahr 2027 realistisch ist.

3. Wie werden diese Rechtsvorschriften ausgearbeitet? Was sind die nächsten Schritte?

Spätestens im ersten Quartal 2022 wird eine öffentliche Konsultation eingeleitet werden, und bis Ende 2022 wird eine Folgenabschätzung abgeschlossen sein.

Diese Folgenabschätzung wird ein wichtiges Element darstellen, weil von ihr die Länge eines angemessenen Übergangszeitraums und die flankierenden und unterstützenden Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs abhängen werden.

Das Vorgehen wird sich an den einzelnen Tierarten orientieren, das heißt, es werden die Merkmale jeder einzelnen Tierart oder -kategorie berücksichtigt und bewertet, damit die Haltungssysteme ihren spezifischen Bedürfnissen gerecht werden.

Der Legislativvorschlag wird sich auch auf wissenschaftliche Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) stützen, die bereits von der Kommission in Auftrag gegeben wurden; das letzte davon dürfte im ersten Quartal 2023 vorliegen.

4. Welche Rechtsvorschriften gelten derzeit für die Käfighaltung von Tieren?

Die ersten EU-Rechtsvorschriften zum Tierschutz wurden vor fast 50 Jahren (1974) erlassen und

haben sich seither stetig weiterentwickelt und erweitert. Der derzeitige Rechtsrahmen für die Haltung von Nutztieren besteht aus einer allgemeinen Richtlinie über den Schutz landwirtschaftlicher Zucht- und Nutztiere und vier spezifischen Richtlinien.

In der allgemeinen Richtlinie sind die allgemeinen Grundsätze festgelegt, was bedeutet, dass alle landwirtschaftlichen Nutztiere darin erfasst sind und es den Mitgliedstaaten freisteht, strengere Vorschriften zu erlassen, sofern diese mit den EU-Vorschriften vereinbar sind.

Die vier artspezifischen Richtlinien wurden für den Tierschutz von Legehennen, Masthähnchen, Kälbern und Schweinen erlassen; in ihnen sind bestimmte Vorschriften für die Einschränkung der Bewegungsfreiheit festgelegt.

So wurde vor 22 Jahren etwa die Rechtsvorschrift für die Haltung von Legehennen erlassen, mit der die Verwendung von nicht ausgestalteten Käfigen („Batterie“) in der EU nach einer Übergangsfrist verboten wurde.

Einige Mitgliedstaaten haben strengere Vorschriften erlassen, die über die EU-Richtlinien hinausgehen.

Die Rechtsvorschriften über die Käfighaltung, die die Kommission in zwei Jahren vorlegen will, werden nicht nur für die heute bereits erfassten Tiere, sondern für alle Tiere gelten, die in der EBI genannt sind.

5. Wird der Tierschutz durch die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ gestärkt werden?

Ja. Der Tierschutz ist ein Kernelement einer nachhaltigen Lebensmittelkette, weshalb er auch Bestandteil der Strategie „[Vom Hof auf den Tisch](#)“ (Farm to Fork, F2F) ist.

Wie in der F2F-Strategie angekündigt, wird die Kommission bis 2023 eine Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften zum Tierschutz vorschlagen. Diese ambitionierte Verpflichtung gilt auch für die aktuellen Vorschriften für die Tierzucht und Käfighaltung von Tieren.

Bevor neue Vorschläge in allen Bereichen – auch beim Tierschutz – vorgelegt werden können, ist zunächst eine sorgfältige Bewertung der bereits bestehenden Maßnahmen erforderlich, um konkrete, zielgerichtete Bereiche zu ermitteln, in denen Verbesserungsbedarf besteht.

Zu diesem Zweck hat die Kommission 2020 eine Evaluierung („Eignungsprüfung“) der geltenden EU-Rechtsvorschriften für den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere eingeleitet.

Darüber hinaus hat die Kommission die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) mit mehreren wissenschaftlichen Gutachten beauftragt. Dies soll sicherstellen, dass jede vorgeschlagene Änderung der geltenden Vorschriften auf der Grundlage des neuesten Standes der Wissenschaft und der wissenschaftlichen Erkenntnisse erfolgt (siehe Frage 8).

Die vorgeschlagene Überarbeitung der EU-Tierschutzvorschriften wird sich auch auf die am 7. April 2021 veröffentlichte [Bewertung](#) der Tierschutzstrategie der EU (2012-2015) stützen.

6. Was hat die Kommission in den letzten Jahren zur Förderung des Tierschutzes getan?

In den letzten Jahren hat die Kommission den Schwerpunkt auf drei Prioritäten für den Tierschutz gelegt: bessere Durchsetzung, Dialog mit den Interessenträgern und Förderung des Tierschutzes weltweit.

Die Bemühungen um eine bessere Durchsetzung betrafen insbesondere den Transport von Tieren und den Schutz von Schweinen.

Darüber hinaus hat die Kommission dank der neuen Verordnung über amtliche Kontrollen drei europäische Referenzzentren für Tierschutz benannt, eines mit dem Arbeitsschwerpunkt Schweine, eines für Geflügel und andere kleine Nutztiere und ein kürzlich ernanntes drittes Zentrum für Wiederkäuer und Equiden.

Am 7. Mai 2021 nahm die Kommission einen Beschluss an, mit dem das Mandat der EU-Plattform für den Tierschutz (ein Forum, das sich aus Behörden der Mitgliedstaaten, Unternehmen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Wissenschaftlern zusammensetzt) bis zum 30. Juni 2025 verlängert wurde. Die Plattform hat im Juni 2018 ihre Arbeit aufgenommen und unterstützt die Kommission.

7. Wann wird die Eignungsprüfung abgeschlossen?

Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden bis zum Sommer 2022 veröffentlicht.

Ziel der Evaluierung der Rechtsvorschriften ist es, die Stärken und Schwachpunkte der geltenden EU-Rechtsvorschriften zu ermitteln und festzustellen, inwieweit sie angesichts der heutigen Erfordernisse und der Herausforderungen von morgen weiterhin ihren Zweck erfüllen.

8. Was sieht der wissenschaftliche Input für die Überarbeitung der Tierschutzvorschriften und für den Vorschlag über die schrittweise Beendigung der Käfighaltung aus?

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) wurde bereits von der Kommission mit wissenschaftlichen Gutachten beauftragt, die sich mit dem Geltungsbereich der bestehenden Rechtsvorschriften (der u. a. Legehennen und Schweine einschließt), aber auch mit den in der EBI angesprochenen Tieren befassen werden. Diese werden im Lauf der Jahre 2022 und 2023 vorliegen.

Wie wissenschaftliche Studien belegen, steigert ein besserer Tierschutz die Tiergesundheit und verringert den Bedarf an Medikamenten, was wiederum die Entstehung gegen antimikrobielle Stoffe resistenter Mikroorganismen bremst und die Lebensmittelqualität verbessert. Darüber hinaus wird durch den Abbau von Stress bei Legehennen die Prävalenz von Salmonellen in den Beständen gesenkt.

9. Wird auch die Gemeinsame Agrarpolitik zur schrittweisen Beendigung der Käfighaltung beitragen?

Ja. Während die Kommission in den kommenden Jahren ihren Vorschlag ausarbeitet, – und auch nach 2023 – wird die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) einen wichtigen Beitrag zu käfigfreien Haltungssystemen leisten. Sie wird insbesondere die Landwirte finanziell unterstützen, da neue Investitionen in die Modernisierung der Anlagen fällig werden dürften.

In der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ wird die Rolle der Gemeinsamen Agrarpolitik bei der Unterstützung des Übergangs zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen bereits anerkannt. Zudem ist vorgesehen, dass der Tierschutz ab 2023 in die spezifischen Ziele der GAP aufgenommen wird. Die Mitgliedstaaten werden ferner aufgefordert, den Tierschutz in die Ausarbeitung ihrer nationalen GAP-Strategiepläne einzubeziehen.

Was die finanzielle Unterstützung anbelangt, so wird der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – mit Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten – weiterhin insbesondere für die Förderung folgender Bereiche eingesetzt:

- Tierschutzzahlungen (Bewirtschaftungsverpflichtungen), mit denen Landwirte entschädigt werden, wenn sie ihre Tierschutzstandards über die verpflichtenden Anforderungen hinaus verbessern. Die für den Zeitraum 2014-2022 für diese Maßnahmen vorgesehenen Mittel des ELER und die nationale/regionale Kofinanzierung belaufen sich auf 3,1 Mrd. EUR, was mehr als 1,9 % der gesamten öffentlichen Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums entspricht;
- Modernisierung für eine tierschutzgerechte Tierhaltung (Investitionen);
- Schulung und Beratung;
- Umstellung auf ökologische/biologische Bewirtschaftungsmethoden.

Darüber hinaus werden mit der neuen GAP Öko-Regelungen eingeführt, die ein neues Instrument im Rahmen der Einkommensstützung durch die GAP darstellen. Diese Öko-Regelungen sind dafür konzipiert, Landwirte zu belohnen, die sich dafür entscheiden, in den Bereichen Umwelt-, Tier- und Klimaschutz einen Schritt weiter zu gehen, als die gesetzlichen Vorschriften es verlangen. Ein Teil der [Liste potenzieller Öko-Regelungen](#) der Kommission kann beispielsweise die Aufstellung von Futterplänen, tiergerechte Haltungsbedingungen und eine verlängerte Weidezeit umfassen.

10. Wird die Kommission tätig werden, um sicherzustellen, dass aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse den Tierschutzstandards der EU, insbesondere in Bezug auf die Käfighaltung, entsprechen?

Seit vielen Jahren arbeitet die Kommission im Rahmen der bilateralen und multilateralen

Beziehungen daran, das Bewusstsein für die Bedeutung des Tierschutzes zu schärfen und zu fördern. Als wichtiger Lebensmittelimporteure kann die EU auch in Drittländern eine Verbesserung der Tierschutzbedingungen bewirken.

So gelten etwa die Marktnormen der EU auch für Importeure. Gemäß diesen Normen müssen Konsumier mit dem Hinweis gekennzeichnet sein, dass die Haltungsverfahren nicht den EU-Normen entsprechen, wenn mit dem Ursprungsland keine Vereinbarung über die Haltungsbedingungen der Legehennen besteht. Was die Tierbetäubung angeht, so darf Fleisch nur eingeführt werden, wenn aus der beigefügten Gesundheitsbescheinigung hervorgeht, dass die Schlachtvorschriften des Ausfuhrlandes den in der EU geltenden Anforderungen mindestens gleichwertig sind.

Die Kommission wird in ihrer Folgenabschätzung verschiedene Optionen prüfen (z. B. verstärkte Zusammenarbeit mit Handelspartnern, zusätzliche Vorschriften für Importerzeugnisse, Kennzeichnung, Schulung), wie einheitliche Vorschriften für im Inland hergestellte und importierte Lebensmittel sichergestellt werden können. Diese Maßnahmen müssen verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein, damit sie den WTO-Regeln entsprechen.

11. Was ist die Europäische Bürgerinitiative?

Die im April 2012 eingeführte Europäische Bürgerinitiative (EBI) ist ein wichtiges Instrument, mit dem Bürgerinnen und Bürger ihre Anliegen auf die politische Tagesordnung setzen können. Mit einem Quorum von mindestens einer Million Menschen aus mindestens sieben EU-Mitgliedstaaten kann eine EBI die Europäische Kommission zur Vorlage von Legislativvorschlägen in Bereichen auffordern, in denen diese über Zuständigkeiten verfügt.

Gemäß der neuen EBI-Verordnung, die seit dem 1. Januar 2020 gilt, muss die Kommission in der Regel innerhalb von 6 Monaten reagieren, wenn eine erfolgreiche EBI eingereicht wurde, die in mindestens sieben Mitgliedstaaten die erforderliche Million validierter Unterstützungsbekundungen sammeln konnte. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden Sondervorschriften erlassen, die eine Verlängerung dieser Frist gestatten und für die Beantwortung von „End the Cage Age“ auch angewandt wurden.

Die Kommission muss entscheiden, ob sie durch den Erlass von Rechtsvorschriften tätig wird, ob sie auf andere Weise zur Verwirklichung der Ziele der EBI tätig wird, oder ob sie überhaupt nicht tätig wird, wobei sie ihre Entscheidung begründen muss.

Sie ist gehalten, ihre Gründe in einer Mitteilung darzulegen, die vom gesamten Kollegium verabschiedet wird. Beabsichtigt die Kommission, tätig zu werden, muss sie in ihrer Mitteilung auch einen vorläufigen Zeitplan für ihre Maßnahmen darlegen.

12. Wie viele EBI sind insgesamt registriert worden? Was ist aus ihnen geworden?

Bis zum 23. Juni 2021 gingen bei der Kommission 104 Anträge auf Einleitung einer EBI ein.

81 dieser 104 Anträge betrafen Bereiche, in denen die Kommission befugt ist, Rechtsvorschriften vorzuschlagen, und erfüllten somit die Voraussetzungen für die Registrierung. Dazu gehören [zwei neue EBI](#), die heute registriert wurden.

Unter diesen 81:

- haben sechs bisher das Quorum von einer Million Unterschriften erreicht und wurden der Kommission vorgelegt, wobei die Initiative „End the Cage Age“ die sechste davon ist; fünf darunter erhielten bereits eine Antwort der Kommission, zuletzt im Januar 2021 die Initiative „Minority SafePack“;
- haben drei Initiativen erklärt, sie hätten die erforderlichen Unterstützungsbekundungen erreicht, allerdings haben sie das Überprüfungsverfahren (noch) nicht erfolgreich abgeschlossen bzw. wurden der Kommission (noch) nicht zur Prüfung vorgelegt;
- haben 35 das Ende ihrer Frist für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen ohne das nötige Quorum erreicht;
- sammeln 12 derzeit noch Unterstützungsbekundungen; [wurden vier registriert (zwei davon heute), müssen aber mit ihrer Sammlung erst noch beginnen:];
- wurden 21 von den Organisatoren zurückgezogen, weil sie nicht die erforderliche

Unterstützung erzielen.

13. Hat eine EBI schon zu einem konkreten Legislativvorschlag der Kommission geführt?

Seit der Einführung der EBI im Jahr 2012 erhielten sechs Initiativen jeweils mehr als eine Million Unterschriften, und die Kommission beantwortete offiziell fünf davon; die Antwort auf „End the Cage Age“ ist nun die sechste.

Bei vier der ersten fünf hat sich die Kommission verpflichtet, Maßnahmen folgen zu lassen:

- Als Reaktion auf die [Initiative](#) „Right2Water“ schlug die Kommission eine überarbeitete Trinkwasserrichtlinie vor, um den Europäerinnen und Europäern einen garantierten Zugang zu sauberem Trinkwasser zu sichern. Im Dezember 2019 erzielten das Europäische Parlament und der Rat der EU eine Einigung über die modernisierten EU-Rechtsvorschrift. Die Richtlinie trat am 12. Januar 2021 in Kraft, und die Mitgliedstaaten haben nun zwei Jahre Zeit, sie in nationales Recht umzusetzen.
- Als Reaktion auf eines der Ziele der [Initiative](#) „Verbot von Glyphosat und Schutz von Menschen und Umwelt vor giftigen Pestiziden“ hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette angenommen, mit dem die [Verordnung über das allgemeine Lebensmittelrecht](#) geändert wird. Die [Verordnung](#) wurde im April 2019 erlassen und erlangte am 27. März 2021 Geltung.

Mit ihrer Reaktion auf ein weiteres Ziel dieser Initiative verpflichtete sich die Kommission überdies zur Festlegung harmonisierter Risikoindikatoren für die Verwendung von Pestiziden (im Rahmen der Richtlinie 2009/128/EG), was zum Erlass der [Richtlinie 2019/782 der Kommission zur Festlegung harmonisierter Risikoindikatoren](#) am 15. Mai 2019 führte.

In der im Mai 2020 veröffentlichten Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ legt die Kommission ehrgeizige Ziele für Pestizide fest, insbesondere eine Halbierung des Einsatzes und Risikos der gefährlichsten chemischen Pestizide.

- Die [Initiative](#) „Stop Vivisection“ forderte einen Vorschlag für einen europäischen Rechtsrahmen zur schrittweisen Einstellung von Tierversuchen. In ihrer Mitteilung von 2015 antwortete die Kommission, dass die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere bereits den richtigen Rahmen bietet, um ein hohes Schutzniveau für die in der Forschung verwendeten Tiere zu gewährleisten, dass jedoch eine Reihe nichtlegislativer Folgemaßnahmen ergriffen werden, um das Ziel der schrittweisen Einstellung von Tierversuchen zu erreichen. Im Dezember 2016 veranstaltete die Kommission eine wissenschaftliche Konferenz in Brüssel und legte dort einen Fortschrittsbericht über die ergriffenen Maßnahmen vor.
- In ihrer jüngsten Reaktion auf die [Initiative](#) „Minority SafePack“, in der ein besserer Schutz von Personen gefordert wurde, die nationalen und sprachlichen Minderheiten angehören, betonte die Kommission, dass Inklusion und Achtung der reichen kulturellen Vielfalt Europas zu ihren wichtigsten Prioritäten und Zielen gehören. Seit der Vorlage der Bürgerinitiative im Jahr 2013 wurde daher ein breites Spektrum von Maßnahmen zu verschiedenen Aspekten der Initiative ergriffen. Die Kommission hat zwar keine weiteren Rechtsakte vorgeschlagen, sie betonte jedoch, dass die vollständige Umsetzung der bereits bestehenden Rechtsvorschriften und Maßnahmen ein starkes Instrumentarium zur Unterstützung der Ziele der Initiative darstellt

Weitere Informationen

[Pressemitteilung](#)

[Mitteilung](#)

Kontakt für die Medien:

[Stefan DE KEERSMAECKER](#) (+32 2 298 46 80)

[Christian WIGAND](#) (+32 2 296 22 53)

[Darragh CASSIDY](#) (+32 2 298 39 78)

[Katarzyna KOLANKO](#) (+ 32 2 296 34 44)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)